



Statuten

Verein Plusport Behindertensport Rümlang

STATUTEN

Verein Plusport Behindertensport Rümlang

1. Namen, Sitz und Zweck

- Art. 1** Der Verein Plusport Behindertensport Rümlang (in der Folge PBR genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein **Sitz** ist Rümlang. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. PBR ist **Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz** (in der Folge PLUSPORT genannt).
- Art. 2** **Zweck** des PBR ist, Menschen mit einer Behinderung Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu geben. In Zusammenarbeit mit PLUSPORT macht er sich zur Aufgabe:
- a) Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung und Integration von Menschen mit einer Behinderung durch den Sport.
Pflege der Kameradschaft.
Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität.
Auch soll die berufliche Eingliederung verbessert, resp. erhalten werden.
 - b) Durchführung von **Sportkursen** für Menschen jeglichen Alters mit einer Behinderung unter Beachtung der behindertenspezifischen Anforderungen und Möglichkeiten jeder Sportlerin/jedes Sportlers. Ferner die Förderung der von PLUSPORT organisierten Kurse, insbesondere für Schwimmen und Turnen.
 - c) **Beschaffung** von geeignetem Sportmaterial und von technischen Hilfsmitteln für den Behindertensport.
 - d) **Förderung** der Errichtung von Sportanlagen und Hallen-Schwimmbädern. Setzt sich dafür ein, dass Neu- und Umbauten sowie Anlagen behindertengerecht erstellt werden.

- e) Beschaffung und zweckmässige Verwendung der **finanziellen Mittel**.
- f) **Förderung** des Verständnisses für Menschen mit einer Behinderung in der Gesellschaft und Aufklärung der Öffentlichkeit über den Behindertensport.

PBR bekennt sich zu der von der Swiss Olympic Association formulierten Charta "**Ethik und Sport**", sowie zu den von PLUSPORT formulierten Leitlinien zum Thema "**Beziehungen Grenzen Übergriffe**".

2. Finanzen / Haftung

Art. 3 Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen **Vereinsbeitrag**, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. (Die maximale Höhe beträgt Fr. 200.--.)
Der Betrag kann für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedlich hoch sein.

Der **Einzug** der Beiträge bei den Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand (Kassier). Dieser liefert die den erforderlichen Anteil (für Aktivmitglieder) an PLUSPORT ab.

Vorstandsmitglieder, Ehren- und Freimitglieder sowie Sportleiterinnen/Sportleiter und Helferinnen/Helfer sind von der Beitragszahlung **befreit**.

Art. 4 Für die **Verbindlichkeiten** des PBR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das **Vereinsjahr** ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die **Unfallversicherung** ist grundsätzlich Sache der Mitglieder. Leiterin/Leiter, Helferin/Helfer sind bei PLUSPORT haftpflichtversichert.

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Als **Aktivmitglieder** können alle Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Die Art der Behinderung spielt dabei keine Rolle. Bei unmündigen Mitgliedern gilt der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund etc.) als Aktivmitglied. Vorstandsmitglieder, Leiterinnen/Leiter und Helferinnen/Helfer sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Juristische Personen, Organisationen, Behörden, Firmen können dem Verein nur als **Passivmitglieder** beitreten, um die Ziele des Vereins mit ihrem Jahresbeitrag zu fördern. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme (kein Stimmrecht). Einzelpersonen können im vorstehenden Sinn dem Verein als Passivmitglied beitreten (kein Stimmrecht), oder sie können auch als Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden (volles Stimmrecht).

Art. 6 Wer dem Verein beitreten will, hat sich bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich zu melden. Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand provisorisch. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Jedes Aktivmitglied (Sportlerin/Sportler) ist verpflichtet, sich im vom Arzt vorgesehenen Intervall einer **(sport)ärztlichen Untersuchung** zu unterziehen und das **Eintrittsformular** von PLUSPORT dem PBR zu Händen der Sportleiterin/ des Sportleiters zuzustellen. Das Arzthonorar wird vom Mitglied bezahlt.

Art. 7 Zu **Ehrenmitgliedern** können ernannt werden, Mitglieder die dem Verein mindestens fünfzehn Jahren ununterbrochen angehören und sich für den Verein ausserdem besonders eingesetzt und besondere Verdienste erworben haben.

Nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit im Verein kann das Mitglied zum **Freimitglied** erklärt werden.

Die **Ernennung** zum Ehren- resp. Freimitglied erfolgt an der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit.

Ehren- und Freimitglieder haben **Stimmrecht** und sind in allem den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Die **Mitgliedschaft** erlöscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der **Austritt** kann nur auf die nächste Generalversammlung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Austritt während des Vereinsjahres ist der Beitrag für das ganze noch laufende Jahr geschuldet.

Der **Ausschluss** kann vom Vorstand gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die sich unreeller Handlungen schuldig gemacht haben, den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, das gute Einvernehmen im Verein stören oder den Statuten zuwiderhandeln.

Das Mitglied hat das Recht innert drei Wochen seit dem Ausschluss an die **Generalversammlung** zu appellieren. Diese **entscheidet endgültig**.

Betrifft der **Ausschluss** ein **Vorstandsmitglied**, so hat dieses seine Tätigkeit bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung einzustellen.

Art. 9 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die **Statuten anzuerkennen** und zu befolgen und die an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu bezahlen.

4. Organisation

Art. 10 Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

4.1. Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die **Generalversammlung** muss bis spätestens **Ende März** eines jeden Jahres durchgeführt sein.

Art. 12 Die **Einberufung** der Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch **schriftliche Einladung** durch den Vorstand. Die Traktanden der Generalversammlung sind der Einladung, die drei Wochen vor der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein muss, beizulegen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst, wohl aber diskutiert werden.

Art. 13 Jedem Mitglied steht das Recht zu, auch eigene **Vorschläge** zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Diese müssen jedoch spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand (Präsidentin/Präsident) schriftlich unterbreitet werden, damit dieser noch Gelegenheit hat an einer Sitzung darüber zu beraten.

Über später eingehende Anträge kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst, sondern nur darüber beraten werden.

Art. 14 Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann unter Angabe des Zweckes jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 Die **Generalversammlung** entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr **obliegen** insbesondere:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren
- d) Definitive Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern, die den Interessen des PBR schaden
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Abnahme Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- h) Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht und des Budgets

- i) Entlastungserteilung an den Vorstand
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Extrabeiträge
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Wahlen erfolgen in der Regel in **offener Abstimmung**, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine **geheime Abstimmung** verlangt.

Art. 16 Sportleiterinnen/Sportleiter und Helferinnen/Helfer werden vom Vorstand angestellt mit beidseitiger dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Honorare werden vom Verein entrichtet nach den Richtlinien von PLUSPORT Behindertensport Schweiz. Die **Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse** werden üblicherweise vom Verein wie folgt übernommen:

Helferin/Helfer:	Infoveranstaltung, Basiskurs
Leiterin/Leiter 1:	Kurs BehindertensportleiterIn, 1-Ausbildung
Leiterin/Leiter 2:	Kurs BehindertensportleiterIn, 2-Ausbildung
Alle:	jährlich 1 eintägiger Weiterbildungs- /Ergänzungskurs

Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Leiterin/des Leiters über die **Kursanmeldung** und ob für weitere Ausbildungen die Kurskosten übernommen werden. Verlässt die Leiterin/der Leiter oder die Helferin/der Helfer den Verein innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kurses müssen dem Verein die Aus- und Weiterbildungskosten voll zurückbezahlt werden. Beim Verlassen des Vereins innerhalb von zwei Jahren ist die Hälfte der **Kurskosten zurückzuerstatten**.

Sportleiterinnen/Sportleiter sind für den Sportbetrieb verantwortlich und führen die **Präsenzliste**.

Sportleiterinnen/Sportleiter und Helferinnen/Helfer sind den **Aktivmitgliedern gleichgestellt**.

4.2. Vorstand

Art. 17 Der **Vorstand besteht** aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte:

- a) die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten
- b) die Aktuarin / den Aktuar
- c) die Kassierin / den Kassier
- d) die weiteren Mitglieder, die in verschiedenen Funktionen eingesetzt werden können

Die **Mitglieder** des **Leiterteams** werden zu den Vorstandssitzungen **eingeladen** und können sich an der Diskussion beteiligen. **Stimmberechtigt** ist jedoch **nur** die/der jeweilige **Sportleiterin/Sportleiter** oder bei deren Abwesenheit die bestimmte Vertreterin/der bestimmte Vertreter.

Art 18 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den **Stichentscheid**.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** wird in der Regel von der Präsidentin / dem Präsidenten kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied (Aktuarin/Aktuar oder Kassierin/Kassier) geführt. In deren Abwesenheit können auch zwei andere Vorstandsmitglieder kollektiv verbindlich unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit die Auslagen und die von PLUSPORT empfohlene Entschädigung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Die **Amtsdauer** beträgt **zwei Jahre** mit Wiederwählbarkeit.

Art. 19 Der Vorstand beschliesst über Kosten ausserhalb des Budgets in **eigener Kompetenz** bis maximal Fr. 2000.-- pro Vereinsjahr.

Art. 20 Die **Präsidentin** / der **Präsident** ist **verantwortlich** für:

- Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit sowie die Erstellung eines Jahresberichtes.
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
- Leitung von Sitzungen und Generalversammlung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 21 Die **Vizepräsidentin/der Vizepräsident** unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten in allen Belangen. Es können ihr/ihm auch andere Aufgaben, wie vorübergehende Vertretung anderer Funktionen übertragen werden.

Art. 22 Die **Aktuarin/der Aktuar** erledigt die Protokollführung, die Korrespondenzen, die Mitgliederkartei, die Präsenzliste an der Generalversammlung sowie alle übrigen Sekretariatsarbeiten.

Art. 23 Die **Kassierin/der Kassier** sorgt für den rechtzeitigen und regelmässigen Einzug der Mitgliederbeiträge und führt die Kasse unter persönlicher Haftung. Sie/er führt ebenfalls die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

4.3. Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren

Art. 24 Diese (mindestens zwei) werden für die gleiche Amtsdauer (2 Jahre) wie der Vorstand gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung mit Bilanz sowie das Budget und erstellen den Bericht zuhanden der Generalversammlung.

5. Statutenänderung

Art. 25 Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Für solche Beschlüsse ist das **Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich.

6. Auflösung des Vereins

Art. 26 Über die Auflösung des Vereins kann **nur an** einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Traktandums **besonders einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung** beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens **drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten** Mitglieder.

Art. 27 Im Falle der Auflösung ist das gesamte **Vermögen** der Sozialhilfebehörde Rümlang in Verwahrung zu geben und bleibt dort im Depot, bis ein neuer Verein gegründet wird, der nachweisbar denselben Zweck verfolgt. Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgt, geht das Vermögen (Depot) an PLUSPORT Behindertensport Schweiz (PLUSPORT) zur freien Verfügung über.

7. Mannschaft - Trainingsanzüge

Art. 28 Alle Aktivmitglieder, die regelmässig an den Sportstunden, Kursen und an den vom Verein besuchten Sportanlässen teilnehmen, haben Anrecht auf die **vom Verein angeschafften**, einheitlichen Trainingsanzügen. Einen **Teil der Kosten** übernimmt dabei die Vereinskasse.

Über die jeweilige **Anschaffung** wird an einer **Generalversammlung** beschlossen.

8. Schlussbestimmung

Art. 29 Diese Statuten ersetzen die bisherige Ausgabe vom 11. Juni 1992 (GV vom 30. Oktober 1992) und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. März 2006 sofort in Kraft.

Rümlang, 24. März 2006

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Gez. Maja Franke

Gez. Ruth Cheung